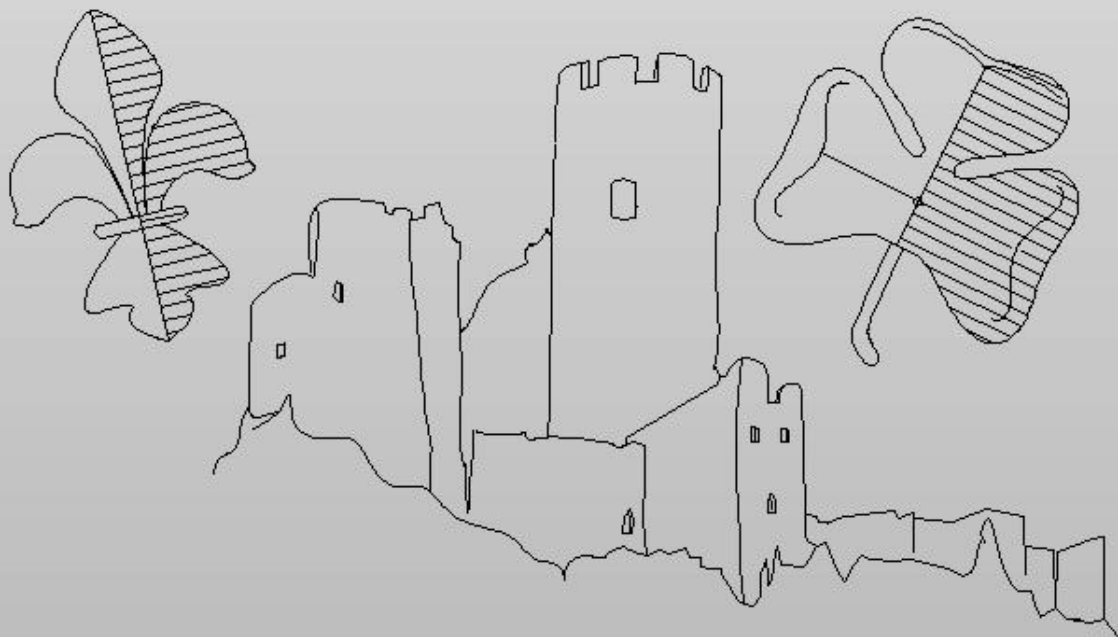


# PFADIABTEILUNG FALKENSTEIN BALSTHAL



# STATUTEN

## INHALT

---

### 1. Allgemeine Bestimmungen Seite 2

- 1.1 Begriff/Sitz
- 1.2 Zweck
- 1.3 Abzeichen

### 2. Mitgliedschaft Seite 3

- 2.1 Mitglieder
- 2.2 Eintritt
- 2.3 Austritt
- 2.4 Ausschluss

### 3. Organe Seite 4-7

- 3.1 Organe der Pfadiabteilung
- 3.2 Generalversammlung
- 3.3 Abteilungsvorstand
- 3.4 Präsident/in
- 3.5 Elternvertreter/innen
- 3.6 Abteilungsleitung
- 3.7 Abteilungsleiter/in
- 3.8 Kassier/in
- 3.9 Material- und Bekleidungsstelle

### 4. Verschiedenes Seite 8

- 4.1 Pfadiheim
- 4.2 Finanzen

### 5. Schlussbestimmungen Seite 9

- 5.1 Statutenänderungen
- 5.2 Auflösung
- 5.3 Inkraftsetzung

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

---

### 1.1 BEGRIFF/SITZ

Die Pfadiabteilung Falkenstein Balsthal ist eine Gemeinschaft von Pfadfinderinnen und Pfadfindern aus Balsthal und Umgebung mit Sitz in Balsthal. Sie bildet einen Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB. Sie ist Mitglied der Pfadibewegung Schweiz PBS und der Pfadi Kanton Solothurn PKS.

### 1.2 ZWECK

Die Abteilung will ihre jugendlichen Mitglieder mit verschiedenen Pfadiaktivitäten zu aufgeschlossenen, kreativen und verantwortungsbewussten jungen Menschen heranzubilden. Sie ist frei von politischen Bindungen und konfessionell neutral.

### 1.3. ABZEICHEN

Das Abzeichen der Abteilung ist das blau-weisses Halstuch.



## 2. MITGLIEDSCHAFT

---

### 2.1 MITGLIEDER

Die Abteilung umfasst Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Ehrenmitglieder

**Aktivmitglieder sind:**

- a) Wer ordnungsgemäss in die Abteilung aufgenommen und im Bestandesverzeichnis aufgeführt worden ist
- b) Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes

**Passivmitglieder sind:**

Personen, welche mit einem Jahresbeitrag oder einer einmaligen, grösseren Zuwendung die Abteilung unterstützen.

**Ehrenmitglieder sind:**

Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um die Abteilung in besonderer Weise verdient gemacht haben.

### 2.2 EINTRITT

Der Eintritt in die Pfadiabteilung Falkenstein wird durch den/die Abteilungsleiter/in beschlossen. Als Grundlage dient eine vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete, schriftliche Eintrittserklärung. Die Ernennung von Ehrenmitglieder ist Sache der Generalversammlung.

### 2.3 AUSTRITT

Die Mitgliedschaft wird durch Austritt oder Ausschluss erloschen. Eine Austrittserklärung hat in schriftlicher Form an den/die Abteilungsleiter/in zu erfolgen.

### 2.4 AUSSCHLUSS

Über Ausschluss, der unter Art. 2.1. genannten Aktivmitglieder, verfügt der/die Abteilungsleiter/in. Ein Ausschluss muss schriftlich begründet sein. Als erste Rekursinstanz gilt der Abteilungsvorstand (via Präsident/in). Einen solchen Entscheid kann an das Kantonalkomitee der Pfadi Kanton Solothurn weitergezogen werden. Als letzte Appellationsinstanz gilt der Bundesvorstand (PBS).

## 3. ORGANE

---

### 3.1 DIE ORGANE DER PFADIABTEILUNG

1. Generalversammlung
2. Abteilungsvorstand
3. Abteilungsleitung
4. Abteilungsverwaltung

### 3.2 GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist das legislative Organ im Sinne von Art. 64 ZGB. Alle Aktivmitglieder ab dem 17. Lebensjahr gehören der Generalversammlung an. Für Mitglieder unter 17 Jahren erhalten die gesetzlichen Vertreter pro Familie eine Stimme. Damit eine GV beschlussfähig ist, müssen mindestens 1/4 aller Stimmberechtigten anwesend sein.

#### **Die Aufgaben der Generalversammlung sind:**

- Wahl des/der Präsidenten/in
- Wahl des/der Abteilungsleiters/in
- Genehmigung des Jahresberichtes vom Abteilungsleiter/in sowie der Stufenverantwortlichen
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Genehmigung des Kassenrevisorenberichtes
- Genehmigung des Jahresbudget
- Wahl der Ehrenmitglieder
- Wahl der Elternvertreter für den Abteilungsvorstand

Die Generalversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Einberufung einer GV erfolgt spätestens 3 Wochen im voraus schriftlich unter Angaben der Traktanden durch den/die Präsidenten/in. Anträge und weitere Traktanden, die an der GV behandelt werden, können von jedem Aktivmitglied schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Sitzung beim/der Präsidenten/in eingereicht werden. Die Einberufung einer ausserordentlichen GV erfolgt durch die Unterschrift eines Fünftels aller Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/in.

## 3. ORGANE

---

### 3.3 ABTEILUNGSVORSTAND

#### **Der Abteilungsvorstand besteht aus:**

- Dem/Der Abteilungsleiter/innen (max. 2 Pers)
- Dem/Der Präsident/in
- Den Stufenverantwortlichen (max. 4 Pers)
- Dem/Der Heimwart/in
- Dem/Der Kassier/in
- Dem/Der Aktuar/in
- Den Vertretern der Elternschaft (min. 2, max. 4 Personen)

#### **Aufgaben**

- Wahl der Stufenverantwortlichen
- Wahl der Kassenrevisoren
- Festlegung des Jahresbeitrages
- Organisation der Generalversammlung
- Allgemeine Aufsicht

Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt durch den/die Präsidenten/in. Die Einberufung hat mit Angabe der Traktanden im Minimum drei Wochen im voraus zu erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in.

### 3.4 DER/DIE PRÄSIDENT/IN

Der/Die Präsident/in muss min. 20 Jahre alt sein und wird durch die GV auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes, auf die Dauer von zwei Jahren, gewählt.

#### **Aufgaben:**

- Er/Sie vertritt mit dem/der Abteilungsleiter/in die Abteilung gegenüber den Behörden, der Presse und der Öffentlichkeit
- Er/Sie ist Vorsitzende/r der Generalversammlung und des Abteilungsvorstandes
- Er/Sie beruft die Abteilungsvorstandssitzungen, sowie die Generalversammlung ein

### 3.5 DIE ELTERNVERTRETUNG

Die Elternschaft hat im Abteilungsvorstand 2 bis 4 Mitglieder zu stellen. Diese Vertreter/innen haben folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Nicht aus gleicher Familie
- Gesetzliche/r Vertreter/in eines Aktivmitgliedes unter 17 Jahren
- Sie werden durch die GV gewählt. Diese Wahl bedarf einer Erneuerung alle 2 Jahren

### 3. ORGANE

---

#### 3.6 DIE ABTEILUNGSLEITUNG

Der/Die Abteilungsleiter/in bildet mit allen Leiter/innen und dem Kassier die Abteilungsleitung. Der Entscheid liegt bei dem/der Abteilungsleiter/in.

**Aufgaben:**

- Festlegen und koordinieren der Aktivitäten
- Verfassen des Jahresberichtes
- Ausarbeitung des Jahresprogrammes

#### 3.7 DER/DIE ABTEILUNGSLEITER/IN

Er/Sie wird auf Vorschlag seines Vorgängers durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese Wahl und ihre Erneuerung bedarf der Genehmigung durch die Pfadi Kanton Solothurn. Dieses Amt kann auch auf zwei Personen aufgeteilt werden.

**Aufgaben**

- Verantwortlicher Führer/in gegenüber der Eltern, seinen/ihreren pfadfinderischen Vorgesetzten und der Öffentlichkeit
- Vertritt mit dem/der Präsident/in zusammen die Abteilung gegenüber den Behörden, der Presse und der Öffentlichkeit
- Ist Mitglied des Abteilungsvorstandes
- Ist Vorsitzende/r der Abteilungsleitung
- Sorgt für eine gute Führung aller Stufen sowie für eine sachgemässe Verwaltung der Abteilung
- Die Auswahl und die Betreuung der Führer/innen und der Stufenverantwortlichen
- Legt die Schwerpunkte für die Abteilung fest
- Kümmerst sich um die erzieherischen Werte jeder Aktivität
- Sorgt dafür, dass alle Mitglieder der Abteilung ihre persönliche Entwicklung angepasste Pfadilaufbahn durchlaufen
- Führt das Mitgliederverzeichnis
- Kontrolliert alle Ein- und Austritte
- Besorgt sich für Beförderungen
- Ist mit den Versicherungsgeschäften betraut
- Im Falle eines unerwarteten Austrittes oder Ausschlusses des/der Präsidenten/in ist er/sie für die Dauer von Maximum eines halben Jahres zur Übernahme des Amtes verpflichtet (Vizepräsident/in)

#### 3.8 KASSIER/IN

**Aufgaben**

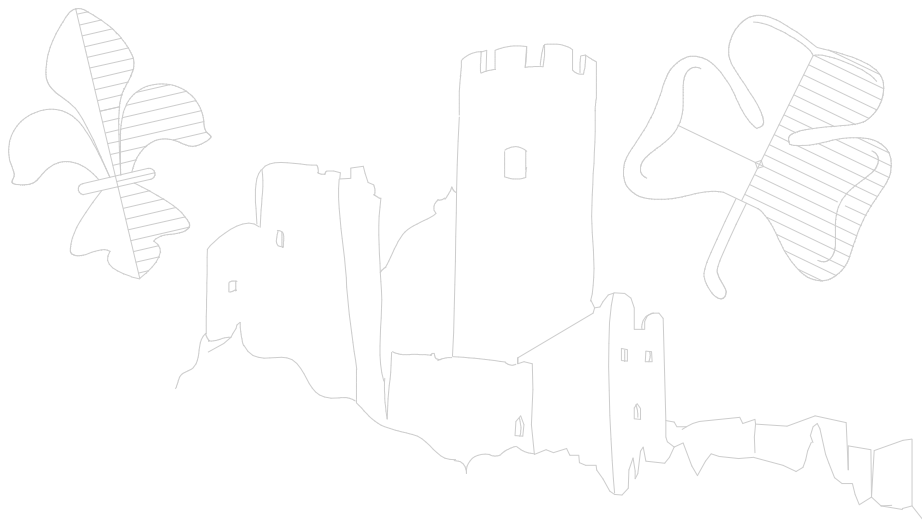
- führt die Buchhaltung
- legt dem Abteilungsvorstand eine abgeschlossene, von den Revisoren geprüfte Jahresrechnung vor
- Er/Sie untersteht dem/der Abteilungsleiter/in

### 3. ORGANE

---

#### 3.9 MATERIAL- UND BEKLEIDUNGSSTELLE

Die Abteilung führt in Zusammenarbeit mit dem Materialbüro des Pfadibundes eine Bekleidungsstelle, in welche Uniformen, Abzeichen, Ausrüstungsgegenstände und Drucksachen bezogen werden können.





## 4. VERSCHIEDENES

---

### 4.1 PFADIHEIM

Das Pfadiheim ist Eigentum des Pfadfinder- Heimvereins mit Sitz in Balsthal. Die Abteilung ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag für Unkosten (Heizung etc.) an den Heimverein zu entrichten. Die Summe ist vertraglich festgelegt. Änderungen bzw. einmalige Beiträge an Umbauten sind durch den Abteilungsvorstand zu genehmigen.

### 4.2 FINANZEN

Die Einkünfte der Abteilung bestehen aus den Jahresbeiträgen (bis max. Fr. 100.-) der Mitglieder, Geschenke, Einnahmen aus besonderen Anlässen und Finanzaktionen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



## 5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

---

### 5.1 STATUTENÄNDERUNGEN

Änderungen der Statuten können jederzeit von der GV vorgenommen werden. Dieser Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden (1/4 der Stimmberechtigten) und der Genehmigung durch den Kantonalverband.

### 5.2 AUFLÖSUNG

Die Auflösung der Abteilung kann durch die Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Aktivsaldo und Material gehen nach Überweisung aller Verbindlichkeiten zur Verwaltung an den Heimverein über, falls dieser nicht mehr besteht an die Pfadi Kanton Solothurn.

Konstituiert sich in den folgenden 10 Jahren eine neue Abteilung, so hat sie Anspruch auf den ganzen Nachlass.

### 5.3 INKRAFTSETZUNG

Diese Statuten ersetzen diejenigen der Pfadfinderabteilung Falkenstein vom 15. März 1982.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Elternratssitzung vom 17. September 1999 angenommen.

Sie treten nach Genehmigung durch den Kantonalverband sofort in Kraft.

Für den Abteilungsvorstand

Der Präsident

Für die Abteilungsleitung

Die Abteilungsleiter

Für die Pfadi Kanton Solothurn

Der Präsident